

Landkreis
Über die Schulträgerschaft der gemeinsamen Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) Landau i.d. Pfalz

z w i s c h e n

der Stadt Landau i.d. Pfalz, vertreten durch den Oberbürgermeister - nachstehend "Stadt" genannt -

u n d

dem Landkreis "Südliche Weinstraße", vertreten durch den Landrat - nachstehend "Landkreis" genannt -

Aufgrund der §§ 63 Abs. 2, Satz 2 und 66 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 06.11.1974 (GVBL.487) i.V. mit dem Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982, §§ 12 und 13 wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Errichtung der gemeinsamen Schule für Lernbehinderte

- (1) Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 05. März 1974, AZ: 203-001, wurde ab 01.08.1973 die Errichtung der gemeinsamen Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) angeordnet.
Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 03. Juli 1981, AZ: 201-51 201, wurde ab 01.08.1981 in Landau in der Pfalz ein 10. Schuljahr eingerichtet.
- (2) Der Einzugsbereich umfaßt das Gebiet der Stadt, der Verbandsgemeinde Offenbach, der zur Verbandsgemeinde Herxheim gehörenden Ortsgemeinden Herxheim, Herxheimweyher, ~~Herxheim-Heyna~~ und Insheim, der zur Verbandsgemeinde Landau - Land gehörenden Ortsgemeinden Birkweiler, Böchingen, Eschbach, Frankweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Impflingen, Knöringen, Leinsweiler, Ranschbach, Siebeldingen und Walsheim sowie die Ortsgemeinde Gleisweiler aus der Verbandsgemeinde Edenkoben.
Für das 10. Schuljahr erstreckt sich der Einzugsbereich auf das Gebiet der Stadt Landau i.d. Pfalz sowie auf die Gebiete der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße.
- (3) Als Schulträger gemäß § 63 Abs. 1, Ziff. 2 SchulG. ist die Stadt bestimmt.
- (4) Schulsitz ist die Stadt Landau i.d. Pfalz.

§ 2 Schulkostenbeiträge

- (1) Die Stadt und die Landkreise tragen gemeinsam die nach § 61 Abs. 3 und 62 Abs. 2 SchulG. aufzubringenden Personal- und Sachkosten.

- (2) Die Stadt und die Landkreise beteiligen sich an den durch Einnahmen nicht gedeckten Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Schüler, die aus ihren Gebieten die Schule besuchen.
- (3) Die Höhe des Schulkostenbeitrages wird jährlich aufgrund des Rechnungsergebnisses des vorausgegangenen Haushaltsjahres vom Schulträger festgesetzt und in einem Betrag jeweils zum 30.6. angefordert. Die Schülerzahl wird dem Meldebogen des Stat. Landesamtes (September des Vorjahres) entnommen.

§ 3 Geltungsdauer, Änderungen

- (1) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Änderung der Schulorganisation durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.
- (2) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (§ 13 Abs. 3 Zweckverbandsgesetz i.V. mit § 66 Abs. 2 SchulG).

§ 4 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Beteiligten nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz. Gegen deren Entscheidung ist die Klage zum Verwaltungsgericht zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Bestätigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz rückwirkend zum 1. Januar 1984 in Kraft. Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird damit aufgehoben.

Landau i.d.Pfalz, den 16. MAI 1984
Die Stadtverwaltung:



(Handwritten signature)
(Wolff)
Oberbürgermeister

Landau i.d.Pfalz, den 01. JUNI 1984
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße



(Handwritten signature)
(Link)
Landrat